



Reglement über die Höhere Fachprüfung für:

Chemietechnologin
Chemietechnologe

Version R 01



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
Art. 1	Trägerschaft.....	3
Art. 2	Zweck des eidgenössischen Titels	3
2	ORGANISATION.....	3
Art. 3	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung	3
Art. 4	Aufgaben der QS-Kommission	4
Art. 5	Öffentlichkeit / Aufsicht	4
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN	4
Art. 6	Ausschreibung.....	4
Art. 7	Anmeldung	5
Art. 8	Zulassung	5
Art. 9	Kosten.....	5
4	DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	6
Art. 10	Aufgebot.....	6
Art. 11	Rücktritt	6
Art. 12	Ausschluss	6
Art. 13	Experten; Notensitzung	7
5	ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE	7
Art. 14	Abschlussprüfung.....	7
Art. 15	Prüfungsanforderungen	7
Art. 16	Module	7
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung	7
Art. 17	Allgemeines	7
Art. 18	Beurteilung	8
Art. 19	Notenwerte	8
Art. 20	Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung	8
Art. 21	Wiederholung	9
7	DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN.....	9
Art. 22	Titel und Veröffentlichung	9
Art. 23	Entzug des Diploms.....	9
Art. 24	Rechtsmittel.....	9
8	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	10
Art. 25	Ansätze, Abrechnung.....	10
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 26	Inkrafttreten	10
10	ERLASS.....	10



Höhere Fachprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung

REGLEMENT

über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als
Chemietechnologin / Chemietechnologe
vom

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:
 - Schweizerischer Chemikanten- und Chemisten-Verband SCV
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

Der Chemietechnologe mit höherer Fachprüfung kann:

- In kleineren, mittleren und grossen Unternehmen der chemisch/technischen Branche in vielseitigen Organisations- und Führungsaufgaben eingesetzt werden.
- Arbeits- und Projektteams leiten, in Teams kompetent mitarbeiten, als Moderator die Kommunikation fördern und Lösungsvorschläge/Ergebnisse erarbeiten sowie präsentieren.
- Dank seinen sozialen Fähigkeiten, Mitarbeiter optimal einsetzen, führen, fördern und motivieren.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung SCV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission

- 1 Die QS-Kommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Reglement;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss.
 - h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Lernzielkontrollen;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt in Absprache mit der vom BBT anerkannten Organisation die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.
- 2 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Zentralvorstand des SCV oder einer Geschäftsführungskommission übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit dem Prüfungsplan, Liste der Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Prüfungsaufgaben bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn im offiziellen Organ des SCV ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach Bedarf.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.



Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Prüfungssprache;

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - a) im Besitze einer abgeschlossenen chemisch-technischen Berufsausbildung mit Fähigkeitszeugnis ist;
 - b) während mindestens fünf Jahren beruflich im Bereich der chemischen Industrie beschäftigt war (Ausbildungsjahre werden berücksichtigt);
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbehörde und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug eines festgelegten Unkostenbeitrages rückerstattet.
- 3 Wem das Diplom nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. (Diese sind in der Diplomprüfungsgebühr inbegriffen)
- 5 Alle Auslagen, wie auch die für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten.



4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.



Art. 13 Experten; Notensitzung

- 1 Mindestens zwei Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 2 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Diploms. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

Art. 14 Abschlussprüfung

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus einer modulübergreifenden Abschlussarbeit, die den Experten präsentiert wird.
- 2 Die Abschlussarbeit kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Abschlussarbeit beinhaltet folgende Prüfungsteile und Beurteilungskriterien:
 - Theorieteil in mündlicher und/oder schriftlicher Form dauert ca. 3 – 6 Stunden
 - Praxisteil in Form einer schriftlichen Diplomarbeit mit Präsentation.
(Die Präsentation mit Fragerunde dauert ca. ½ - 2 Stunden.)
- 2 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussarbeit können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.

Art. 16 Module

- 1 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Diploms nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

**Art. 18 Beurteilung**

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Gesamtnote so wird diese nach Artikel 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- 2 Die Abschlussprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 3 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigung und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms.
- 4 Die QS-Kommission stellt jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.



Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen.

Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.

- 2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Das Diplom wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Diplomierter Chemietechnologe, diplomierte Chemietechnologin
Technologue en chimie diplômé(e)
Tecnologo(a) diplomato(a) in chimica

Als englische Übersetzung wird Chemical technologist diplomaed empfohlen.

- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Abschlussprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.



- Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- Die Delegiertenversammlung legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- Der schweizerische Chemikantenverband trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

- Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach diesem Reglement findet frühestens im Jahr 2005 statt.
- Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
(Der SCV ist mit dem Vollzug beauftragt.)

10 ERLASS

Basel, 02. Juli 2003
Schweizerischer Chemikantenverband SCV

Sig. Anton Meier
Präsident SCV

Sig. Raymond Zufferey
Aus- und Weiterbildung SCV

Dieses Reglement wird genehmigt.
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Sig. J.Deiss

Bern,